



Hinweise zur Durchführung und Anerkennung des Vorpraktikums im BA-Studiengang ‚Soziale Arbeit‘ an der Fakultät H

Umfang und Struktur des Vorpraktikums:

Das Vorpraktikum umfasst eine Zeit von 12 Wochen. Die Vorpraktikumszeit ist komplett und in eins vor Studienbeginn abzuleisten. Das Vorpraktikum ist als Vollzeitpraktikum gem. der jeweils tarifvertraglich gültigen Arbeitszeit zu absolvieren. Das Vorpraktikum ist zusammenhängend in einer Praktikumsstelle abzuleisten. In sachlich begründeten Fällen ist eine Aufteilung in zwei eigenständige Blöcke von jeweils sechs Wochen (jeweils Vollzeit) zulässig. Sollte das Vorpraktikum in Teilzeit absolviert werden, so verlängern sich die Praktikumszeiten entsprechend der jeweils vereinbarten Stundenreduktion pro Monat. Eine mehr als unterhälftige Arbeitszeit pro Monat ist nicht anzuerkennen. Die Praktikumszeiten dürfen bei Bewerbung (Datum der Bewerbungsschlusszeit) nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Eine Ableistung des Vorpraktikums im Ausland ist zulässig, sofern es den gleichen fachlichen Bedingungen unterliegt wie im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Einschlägige Tätigkeitsfelder:

Das Vorpraktikum muss fachbezogen in einem einschlägigen Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik absolviert werden. Als einschlägige Tätigkeitsfelder im Sinne dieser Ordnung gelten u.a. und insb.:

- Kommunale Jugendhilfe, Verbandliche Kinder - und Jugendarbeit, Stationäre Jugendhilfe, Schulsozialarbeit;
- Behindertenhilfe;
- Gemeinwesenarbeit, Stadtteilkulturarbeit;
- Arbeit mit Menschen, die von sozialen Ausschlüssen bedroht sind (z. B. Migrant*innen, Obdachlose, Drogenabhängige, Geflüchtete).

Für die Anerkennung einer entsprechenden Tätigkeit während des Vorpraktikums ist der Nachweis einer Anleitung durch eine entsprechende Fachkraft notwendig.



Als entsprechende Fachkraft gilt im Sinne dieser Ordnung ein*e Sozialpädagog*in oder ein*e Sozialarbeiter*in mit einem Abschluss mind. auf BA-Niveau; ersatzweise eine Fachkraft mit einem verwandten Studienabschluss (i.d.R.: Erziehungs- oder Bildungswissenschaften, Psychologie, Soziologie), ebenfalls mind. auf BA-Niveau.

Intendierter Lernerfolg:

Das Vorpraktikum soll der*dem Praktikant*in einen umfassenden Einblick in exemplarische Handlungsfelder und Handlungsformen der Sozialen Arbeit bieten. Das Vorpraktikum führt in ausgesuchten Weisen an typische Aktivitäten von Sozialpädagog*innen und Sozialarbeiter*innen heran. Das Vorpraktikum bereitet die Möglichkeit der Erfahrung und Reflexion von Bearbeitungsweisen individuell wie gesellschaftlich typischer Fragestellungen und Problemlagen vor.

Anerkennungsmöglichkeiten von Alternativen des Vorpraktikums:

Das Vorpraktikum wird ganz erlassen, wenn:

1. eine (sozial -)pädagogische, sozialtherapeutische oder pflegerische Ausbildung mit Abschlussprüfung erfolgreich beendet wurde (Erzieher*in, Sozialassistent*in, Heilerziehungspfleger*in, (Kinder-)Krankenschwester/- pfleger, Ergotherapeut*in, Logopäd*in;
2. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Studienplatzbewerbung (Datum der Bewerbungsschlusszeit) ein ehrenamtliches Engagement in einem der Handlungsfelder der Sozialen Arbeit mit einem zeitlichen Umfang von mind. 420 Stunden nachgewiesen werden kann;
3. ein Freiwilligendienst (z.B. FSJ) oder Bundesfreiwilligendienst (BFD) in einem der Handlungsfelder der Sozialen Arbeit mit einem zeitlichen Umfang von mind. sechs Monaten abgeleistet wurde;
4. die Allgemeine Hochschulreife an einem Gymnasium mit sozialwissenschaftlich-pädagogisch-psychologischem Schwerpunkt erworben wurde;
5. die Fachgebundene Hochschulreife an einem Beruflichen Gymnasium der Schwerpunktrichtung Pädagogik-Psychologie (je nach Bundesland derzeit z. B. ‚Sozialwissenschaftliches Gymnasium; ‚Fachgymnasium der Fachrichtung Gesundheit und Soziales‘) erworben wurde;



6. die Fachhochschulreife auf einer Fachoberschule der Fachrichtung Sozialwesen, Sozialpädagogik erlangt wurde;

7. eine sozialpädagogisch-sozialarbeiterisch relevante berufliche Tätigkeit ohne einschlägigen Berufs- und/oder Schulabschluss in einem für Sozialpädagogik/Sozialarbeit einschlägigen Berufsfeld für die Dauer von mind. 12 Monaten als Vollzeitbeschäftigung nachgewiesen werden kann.

Sofern eine Tätigkeit gem. 7. im Umfang von mind. sechs Monaten nachgewiesen werden kann, verkürzt sich das notwendige Vorpraktikum auf sechs Wochen. Teilzeittätigkeiten werden entsprechend verrechnet.

Über die Anerkennung anderer Leistungen als Äquivalent zum Vorpraktikum entscheidet das Studiendekanat der Fakultät H auf Antrag.

Nachweise:

Für den Nachweis eines Vorpraktikums hält die Ostfalia ein Formular ‚Bescheinigung über ein abgeleistetes Vorpraktikum‘ auf den Seiten der Fakultät Handel und Soziale Arbeit sowie auf den zentralen Seiten der Hochschule bereit.